

Arbeitsgruppe/Themenfeld	Themenbereich 1 - Schulen	
---------------------------------	----------------------------------	--

Verantwortliche Person (= Ansprechpartner/in)	Stadt Langelsheim	Matthias Fiebig
	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	Sarah Lassalle
Bearbeitungsstand	Datum	22.05.2019

Kommunale Rechtsgrundlagen usw. Satzungen, Verordnungen, Verträge, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen		Änderungsbedarf ja / nein oder (bei gleichen Regelungen) lediglich zusammenfassen; ggf. Nennung von Kündigungsfristen bei Verträgen
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
Schulbezirkssatzung		Anpassung erforderlich, da die bisherige Samtgemeinde Lutter am Barenberge einen zusätzlichen Schulbezirk bildet (§ 63 Absatz 2 NSchG). ---> Eine Übergangsregelung im Gebietsänderungsvertrag ist erforderlich.
Dienstweisung für die Beschäftigten der Stadt Langelsheim	./.	Änderungsbedarf muss durch Themenbereich 21 geklärt werden.
Dienstweisung für den Aufgabenbereich der städtischen Arbeiterinnen und Arbeiter in den Grundschulen (Schulhausmeisterin bzw. Schulhausmeister)	Dienstweisungen -der Beschäftigten -des Schulhausmeisters -des Sekretariats	Änderungsbedarf muss durch Themenbereich 21 geklärt werden.
Kooperationsvertrag Hausaufgabenbetreuung (Nachmittags)	./.	Keine Änderung notwendig.
Nutzungsverträge Schulgebäude (Fremdnutzung durch z.B. Vereine)	Nutzungsverträge Schulgebäude (Fremdnutzung durch z.B. Vereine)	Keine Änderung notwendig. Rechtsnachfolgeregelung.
Versicherungen (Gebäude- und Inventarversicherung)	Versicherungen (Gebäude- und Inventarversicherung)	Keine Änderung notwendig, da sowohl die Stadt Langelsheim als auch die Samtgemeinde Lutter am Barenberge diese Versicherungen bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig abgeschlossen haben. Rechtsnachfolgeregelung.

Eingesetzte (Fach-)Software Welche Software wird eingesetzt? Ist die Software im Haus oder wird über einen Anbieter darauf zugegriffen?		Welche Software soll (weiter) genutzt werden?
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
DaNiS (Schulverwaltungssoftware)	DaNiS (Schulverwaltungssoftware)	Weiterhin nutzen

Rorig (Zeugnisprogramm)	Rorig (Zeugnisprogramm)	Weiterhin nutzen
Antolin-Software (Leseprogramm)	./.	Weiterhin nutzen

Bestehende Mitgliedschaften, Abonnements etc. z. B: Mitgliedschaft in Verbänden, Abos für Fachliteratur, Zeitschriften oder Loseblattsammlungen		Welche Doppelmitgliedschaften oder -bezüge können eingespart werden?
Langelsheim	Lutter am Barenberge	
Schulspezifische Abos für den Unterricht	Schulspezifische Abos für den Unterricht	./.
	Deutsches Jugendherbergswerk 25,- €	
	Grundschulverband 75,- €	

Fusionsbedingte finanzielle Auswirkungen Welche finanziellen Auswirkungen (ohne Personalkosten) könnte die Fusion bringen?
Im Schulbudget der Samtgemeinde Lutter sind Baumaßnahmen enthalten. Für die Anlehnung an das Langelsheimer Modell hätte das Schulbudget ein Volumen von ca. 15.300,- € zzgl. investiver Bereich

Außenstelle Lutter am Barenberge Ist es sinnvoll, für dieses Themenfeld Ansprechpartner in Lutter am Barenberge vorzuhalten? Falls ja, was sollte für die Aufgabe dort vorgehalten werden (lediglich Annahmestelle, Zugriff auf Software, Formulare)?
Nein

Wesentliche Unterschiede im Bearbeitungsprozess
Bei der Kurt-Klay-Schule (Grundschule) der Samtgemeinde Lutter am Barenberge handelt es sich um eine verlässliche Grundschule. Die Grundschulen der Stadt Langelsheim sind offene Ganztagschulen. Damit einhergehend unterscheiden sich die Betreuungszeiten.
Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge hat für ihre Objekte keine externe Reinigungsfirma. Alle Gebäude werden durch eigenes Personal gereinigt. Die Stadt Langelsheim hat die Reinigung ihrer Gebäude fremdvergeben.
Die Sachbearbeitung für die Bauunterhaltung findet bei der Samtgemeinde Lutter am Barenberge im Fachamt statt, bei der Stadt Langelsheim ist diese Aufgabe dem Bauamt zugeordnet.
Die Vertretung der Sekretärin der Kurt-Klay-Schule bei Erkrankung bzw. Urlaub usw. wird aus der Samtgemeindeverwaltung sichergestellt. Bei den Grundschulen der Stadt Langelsheim ist keine Vertretung für die „normalen“ Ausfälle vorgesehen.

Sonstiges
Ein Stadtelternrat muss bei mehr als zwei Schulen in Trägerschaft der Gemeinde gebildet werden (§ 97 Absatz 1 NSchG) – Übergangsregelung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung ist im Gebietsänderungsvertrag erforderlich (Schuljahr beginnt am 01.08.; Fusion zum 01.11.)
EDV-Administration in der Kurt-Klay-Schule wird aktuell durch den Schulhausmeister, Herrn Sommer, erledigt. Bei der Stadt Langelsheim übernimmt diese Aufgabe der EDV-Administrator.